

Internationales Datenschutzrecht

WS 2010/2011

Isabel Simon
Rechtsanwältin, MA

+32 (0) 2 502 5517
isimon@mayerbrown.com

17. Dezember 2010

Internationales Datenschutzrecht

- Gliederung:

- I. Internationale Grundlagen

- II. Rechtsrahmen auf EU-Ebene

- III. Institutionen des Datenschutzes auf Gemeinschaftsebene

- IV. Anwendungsbereich des BDSG

- V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- VI. Offenlegungspflichten bei vorprozessualen Beweiserhebungen

- VII. Informationsaustausch im Sicherheitsbereich

I. Internationale Grundlagen

- Internationale Übereinkommen
 - OECD Leitlinien, 1980
 - Konvention des Europarates, 1981
 - UN Leitlinien, 1990
- Rechtsrahmen auf EU-Ebene
 - EU Grundrechte Charta, 2000
 - Datenschutzrichtlinie, 1995
 - Telekommunikationsdatenschutzrichtlinie, 2002
 - Verordnung zum Datenschutz durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, 2001
 - Rahmenbeschluss zur Datenverarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, 2008

II. Rechtsrahmen auf EU-Ebene

- Wesentlicher Regelungsinhalt des EU-Rechtsrahmens:
- Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
 - Allgemeines Datenschutzrecht in der Gemeinschaft
 - Umsetzung in der BRD im Jahr 2001
 - Zweifache Zielsetzung
 - Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten
 - Verhinderung von Handelshemmnissen im Binnenmarkt
 - Einfluss über die Grenzen der EU hinweg
 - Wird derzeit evaluiert

II. Rechtsrahmen auf EU-Ebene

- Pflichten des Verarbeitenden
 - Zweckbestimmung und Zweckbindung, Art. 6 Abs. 1 b DSRL
 - Verhältnismäßigkeit, Art. 6 Abs. 1 c DSRL
 - Richtigkeit der Daten, Art. 6 Abs. 1 d DSRL
 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 a, Art. 7 DSRL
 - Aufbewahrungsdauer, Art. 6 Abs. 1 e DSRL
 - Sensible Daten, Art. 8 DSRL
 - Sicherheit der Daten, Art. 17 DSRL
 - Transparenz (EG 38)
- Rechte des Betroffenen
 - Auskunftsrechte, Art. 12 a DSRL
 - Berichtigung, Sperrung, Löschung, Art. 12 b DSRL
- Haftung und Sanktionen

II. Rechtsrahmen auf EU-Ebene

- Telekommunikationsdatenschutzrichtlinie 2002/58/EG
 - Spezielle Regelungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
 - Geändert durch die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG und durch die Richtlinie 2009/136/EG
- VO (EG) Nr. 45/2001 zum Datenschutz durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft
 - Regelt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft
 - Überwachung durch Europäischen Datenschutzbeauftragten

III. Institutionen des Datenschutzes auf Gemeinschaftsebene

- Europäischer Datenschutzbeauftragter
 - Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Institutionen der Gemeinschaft
- Art. 29 Gruppe
 - Je ein Vertreter der nationalstaatlichen Kontrollstellen und ein Vertreter der Kommission
 - Aufgaben: haupts. Mitteilungen, Empfehlungen, Stellungnahmen an die Kommission zu Fragen der Umsetzung der DSRL, zum Schutzniveau in einzelnen Staaten und zu datenschutzrechtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft
- Art. 31 Ausschuss
 - Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission
 - Aufgaben: Mitwirkung an dem Erlass von Maßnahmen durch die Kommission

IV. Anwendungsbereich des BDSG

- Innergemeinschaftliche Kollisionsvermeidung, Art. 4 Abs. 1 lit. a DSRL, § 1 Abs. 5 S. 1 BDSG
 - Niederlassungsprinzip vor: Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Normen bestimmt sich nach dem Ort der Niederlassung der verantwortlichen Stelle
 - Begriff der Niederlassung: die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung (EG 19 DSRL)
 - Konsequenzen
 - Regelungen eines Mitgliedstaates können ggf. auf das Territorium eines anderen ausgedehnt werden
 - Im Umkehrschluss muss auch die Anwendung des eigenen Rechts im eigenen Land u. U. zurückgenommen werden

IV. Anwendungsbereich des BDSG

- Kollisionsvermeidungsnormen im Verhältnis zu Drittstaaten, Art. 4 lit. c DSRL, § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG
 - Sinn und Zweck: Schutzbedürfnis
 - Anwendbarkeit mitgliedstaatlichen Rechts bei Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, wenn Verantwortlicher nicht in der Gemeinschaft niedergelassen
 - Gilt nicht bei bloßem Datentransfer
- Aufsichtsnormen werden von Kollisionsvermeidungsnormen nicht tangiert
- Ggf. muss inländische Aufsichtsbehörde das Recht des anderen Mitgliedstaats anwenden (vgl. §§ 38 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 5 BDSG)

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Innerhalb der EU/EWG: dem Datentransfer im Inland gleichgestellt, § 4 b Abs. 1 BDSG
- Außerhalb der EU/EWG
 - Grundsatz: nur bei “angemessenem Datenschutzniveau”, Art. 25 Abs. 1 DSRL
 - Maßstab: Schutzniveau der DSRL
 - Bewertungsmaßstab der Art. 29 Gruppe
 - Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung: nach § 4 b Abs. 5 BDSG die übermittelnde Stelle
 - Hinweis auf Zweckbindung durch übermittelnde Stelle , § 4 b Abs. 6 BDSG

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Verfahren zur Harmonisierung in Art. 25 Abs. 3 – 6 DSRL
 - Gegenseitige Unterrichtung über Fälle, in denen Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, Art. 25 Abs. 3 DSRL
 - Feststellung eines unangemessenen Datenschutzniveaus durch Kommission (Art. 25 Abs. 4 DSRL); für Mitgliedstaaten verbindlich
 - Abhilfeverlangen: Kommission leitet Verhandlungen ein, um Abhilfe zu schaffen, Art. 25 Abs. 5 DSRL
 - Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus durch die Kommission, Art. 25 Abs. 6 DSRL, möglich auch nur für Teilbereiche innerhalb eines Drittstaats

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Safe-Harbor
 - Kein generelles Datenschutzgesetz in den USA, lediglich einige bereichsspezifische Regelungen
 - Kein angemessenes Datenschutzniveau
 - Folge: Safe-Harbor Vereinbarung zwischen der EU und den USA, bietet gem. Entscheidung der Kommission vom Juli 2000 gem. Art. 26 Abs. 6 DSRL angemessenes Datenschutzniveau
 - Basiert auf Selbstregulierung durch US-Unternehmen
 - Anwendungsbereich: personenbezogene Daten, die aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Bestandteile
 - Safe-Harbor Privacy Principles
 - Annex
 - Frequently Asked Questions
- Probleme bei Safe Harbor
 - Geringe Akzeptanz bei US-Unternehmen
 - Unterschiedliche Behandlung der Daten von US und EU Bürgern
 - Unternehmen sind tw. von der Teilnahme ausgeschlossen
 - Ausreichendes Schutzniveau?

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Ausnahmen gem. Art. 26 Abs. 1 DSRL, § 4 c Abs. 1 BDSG
 - Einwilligung des Betroffenen (beachte: gesteigerte Hinweispflicht nach § 4 a Abs. 1 S. 2 BDSG)
 - Vertragliche oder vorvertragliche Basis; bei vorvertraglichen Maßnahmen muss dies auf Veranlassung des Betroffenen geschehen
 - Vertrag im Interesse des Betroffenen
 - Wichtige öffentliche oder lebenswichtige Interessen
 - Übermittlung aus öffentlichen Registern
 - Hinweispflicht gem. § 4 c Abs. 1 S. 2 BDSG

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Ausnahmen gem. Art. 26 Abs. 2 DSRL, § 4 c Abs. 2 BDSG
 - Ausnahmegenehmigung für einzelne Übermittlungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde
 - Voraussetzung: ausreichende Garantien zum Schutz der Rechte des Betroffenen, insbesondere Vertragsklauseln oder verbindliche Unternehmensregeln
 - Umstritten: Verhältnis zu § 4 b BDSG
 - Verhältnis zu § 4 c Abs. 1 S. 1 BDSG: nach h. M. vorrangig, daher kein Bedürfnis für Ausnahmegenehmigung, wenn einer der dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Arten ausreichender Garantien
 - Vertragsklauseln
 - Inhalt muss im wesentlichen der DSRL entsprechen
 - Standardvertragsklauseln der Kommission gem. Art. 26 Abs. 4 DSRL
 - Eigenverarbeitung von Daten:
 - Pflichten des Datenexporteurs
 - Pflichten des Datenimporteurs
 - Drittbegünstigungsklausel und Haftung
 - Auftragsverarbeitung
 - wie oben, mit der Situation angepassten Änderungen

V. Grenzüberschreitender Datenverkehr

- Verbindliche Unternehmensregeln
 - In bestimmter Form festgelegte, bindende und verpflichtende Vereinbarungen oder Vorschriften, die sich eine dauerhafte und organisatorische Einheit, in der wirtschaftliche Aufgaben zum Zweck der Erfolgserzielung erfüllt werden, selbst auferlegt hat
 - Müssen ebenso im wesentlichen die Bestimmungen der DSRL umfassen
 - Unternehmen muss sicherstellen, dass Regeln intern und extern gegenüber dem Betroffenen verbindlich sind
 - Rahmenvorgaben der Art. 29 Gruppe für genehmigungsfähige Unternehmensregeln

VI. Offenlegungspflichten bei vorprozessualen Beweiserhebungen

- Konzept der “pre-trial discovery” im anglo-amerikanischen Raum
- Haager Beweisübereinkommen
 - Standardverfahren für Rechtshilfeersuchen
 - Vorbehalt gem. Art. 23
- Voraussetzungen für eine Übermittlung
 - Voraussetzungen von Art. 7 DSRL
 - Voraussetzungen von Art. 25, 26 DSRL

VII. Informationsaustausch im Sicherheitsbereich

- Schengener Informationssystem (SIS)
 - Automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem innerhalb der Europäischen Union
 - Ausgleichsmaßnahme zum Schengener Übereinkommen
 - Ziel: Gewährleistung der Sicherheit in der EU
 - Gemeinsamer Datenbestand aller Teilnehmerstaaten
 - Erfasst werden u. a. Daten zu polizeilich gesuchten, vermissten und illegal eingereisten Personen

VII. Informationsaustausch im Sicherheitsbereich

- Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa
 - Ehemals dritte Säule der EU
 - Rechtshilfe in Strafsachen
 - Polizeilicher Informationsaustausch
 - Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren und Vollstreckung
 - November 2008: Rahmenbeschluss zum Datenschutz im Bereich Innere Sicherheit und Strafverfolgung:
 - nur berechtigte internationale Stellen und Drittländer sollen für spezielle rechtmäßige Zwecke auf die sensiblen Daten im Sicherheitssektor zugreifen können.
 - Bürger erhalten prinzipiell Rechte auf Auskunft über vorgehaltene Informationen sowie gegebenenfalls zur Korrektur